

Synoptische Darstellung
Neufassung der Entschädigungssatzung

Alt	Neu	Änderungsgrund
§ 1 Arten der Entschädigung	§ 1 Arten der Entschädigung	<i>unverändert</i>
Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 AG-KJHG erhalten nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 8 dieser Satzung a) Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld (Mitglieder der Landschaftsversammlung) bzw. Sitzungsgeld (sachkundige Bürger) (§ 2) b) Fahrkostenerstattung (§ 3) c) Übernachtungsgeld (§ 4) d) Dienstreisevergütung (§ 5) e) Ersatz für Verdienstaufschlag und Haushaltsführung (§ 6) f) Kinderbetreuungskosten (§ 7)	Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 AG-KJHG erhalten nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 8 dieser Satzung a) Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld (Mitglieder der Landschaftsversammlung) bzw. Sitzungsgeld (sachkundige Bürgerinnen und Bürger) (§ 2) b) Fahrkostenerstattung (§ 3) c) Übernachtungsgeld (§ 4) d) Dienstreisevergütung (§ 5) e) Ersatz für Verdienstaufschlag und Haushaltsführung (§ 6) f) Kinderbetreuungskosten (§ 7)	<i>geschlechtergerechte Bezeichnung</i>
§ 2 Sitzungsgeld	§ 2 Sitzungsgeld	<i>unverändert</i>
(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen wird für Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich	(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen wird für Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich	<i>unverändert</i>

als Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) gewährt. Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 80 Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise.	als Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung)* gewährt. Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 100 Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise.	<i>Erhöhung der maximal zu entschädigenden Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise</i>
(2) Die sachkundigen Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie an maximal 80 Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.	(2) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie an maximal 100 Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung*.	<i>Erhöhung der maximal zu entschädigenden Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise</i>
(3) Das nach der Entschädigungsverordnung ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.	(3) Das nach der Entschädigungsverordnung ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 8 Absatz 1 können zusätzlich bis zu zwei weitere Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.	<i>Umsetzung des Beratungsergebnisses des Ältestenrates vom 17.07.2013</i>

* s. Anhang

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Fahrkostenerstattung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Fahrkostenerstattung</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(1) Aus Anlass von Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise und aus Anlass der Repräsentation der Landschaftsversammlung werden für die An- und Abfahrt vom Wohnort (bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen) zum Sitzungsort Fahrkosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet.</p>	<p>(1) Aus Anlass von Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise und aus Anlass der Repräsentation der Landschaftsversammlung werden für die An- und Abfahrt vom Wohnort (bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen) zum Sitzungsort Fahrkosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet*.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt werden oder die Kosten übernommen werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 Entschädigungsverordnung zulässig.</p>	<p>(2) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt werden oder die Kosten übernommen werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 Entschädigungsverordnung zulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Ergänzung zur Vollständigkeit</i></p>
<p>(3) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet und zwar beim Benutzen von</p> <p>a) Land- oder Wasserfahrzeugen die 1. Klasse</p>	<p>(3) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet und zwar beim Benutzen von</p> <p>a) Land- oder Wasserfahrzeugen die 1. Klasse</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>

* s. Anhang

<p>b) Luftfahrzeugen die Touristen- und Economyklasse c) Schlafwagen die Einbettklasse.</p>	<p>b) Luftfahrzeugen die Touristen- und Economyklasse c) Schlafwagen die Einbettklasse.</p>	
<p>(4) Zu Sitzungen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses oder in Eilfällen die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses erforderlich, die schriftlich beantragt werden muss.</p>	<p>(4) Zu Sitzungen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses oder in Eilfällen die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses erforderlich, die schriftlich beantragt werden muss.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Übernachtungsgeld</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Übernachtungsgeld</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürgern wird ein Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld wird ferner gewährt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.</p>	<p>(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung wird ein Übernachtungsgeld bis maximal 70,- EUR gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag oder Veranstaltungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld wird ferner gewährt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Anpassung der Höhe des Übernachtungsgeldes an die Regelung des LWL</i></p>
<p>(2) Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung jedesmal Fahrkostenerstattung in Anspruch genommen wird. Wenn die Unterkunft durch den Landschaftsverband bezahlt wird, findet § 8 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes NRW entsprechende Anwendung.</p>	<p>(2) Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung oder Veranstaltung jedesmal Fahrkostenerstattung in Anspruch genommen wird oder durch den Landschaftsverband unentgeltlich Unterkunft gewährt wird.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Anpassung an die Regelung des LWL</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Dienstreisevergütung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Dienstreisevergütung</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(1) Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien sind zunächst von dem jeweiligen Fachausschuss zu beschließen.</p>	<p>(1) Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien sind zunächst von dem jeweiligen Fachausschuss zu beschließen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(2) In Eilfällen genügt die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses, der die nachträgliche Genehmigung des Landschaftsausschusses einholt.</p>	<p>(2) In Eilfällen genügt die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses, der den Landschaftsausschuss hierüber in der folgenden Sitzung unterrichtet.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Verlagerung der abschließenden Entscheidungskompetenz</i></p>
<p>(3) Für Dienstreisen, die auf Beschluss des Landschaftsausschusses ausgeführt werden, erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird unabhängig von den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW die nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung zulässige Wegstreckenentschädigung gewährt.</p>	<p>(3) Für Dienstreisen, die auf Beschluss des Landschaftsausschusses ausgeführt werden, erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird unabhängig von den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW die nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung zulässige Wegstreckenentschädigung gewährt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Geschlechterneutrale Bezeichnung</i></p>
<p>(4) Neben Reisekostenvergütungen dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.</p>	<p>(4) Neben Reisekostenvergütungen dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ersatz für Verdienstaufschlag und Haushaltsführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ersatz für Verdienstaufschlag und Haushaltsführung</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird bei der Ermittlung des für den Verdienstaufschlag zugrunde zu legenden Zeitrahmens voll gerechnet. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens vom Arbeitgeber zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird bei der Ermittlung des für den Verdienstaufschlag zugrunde zu legenden Zeitrahmens voll gerechnet. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Bei Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>geschlechtergerechte Bezeichnung</i></p>
<p>(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 13 EUR, der Höchstbetrag auf 26 EUR festgesetzt.</p>	<p>(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 16 EUR, der Höchstbetrag auf 33 EUR festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Anpassung der seit 1997 bestehenden Beiträge an die Steigerung des statistischen Bundes-einkommens</i></p>

<p>(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag ersetzt.</p>	<p>(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag ersetzt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird.</p>	<p>(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(5) Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Haushalt mit <ol style="list-style-type: none"> a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder b) mindestens drei Personen führen und 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. <p>Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt bis zum Höchstbetrag ersetzt.</p>	<p>(5) Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Haushalt mit <ol style="list-style-type: none"> a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder b) mindestens drei Personen führen und 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. <p>Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt bis zum Höchstbetrag ersetzt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(6) Der Verdienstausschlagersatz wird bis zu einem Höchstbetrag von 416 EUR pro Monat erstattet. Der über diesem Betrag</p>	<p>(6) Der Verdienstausschlagersatz wird bis zu einem Höchstbetrag von 528 EUR pro Monat erstattet. Der über diesem Betrag</p>	<p><i>Anpassung der bestehenden Beiträge an die Steigerung des statistischen</i></p>

<p>liegende monatliche Anspruch auf Verdienstaufschlag kann in anderen Monaten desselben Kalenderjahres bis zur monatlichen Höchstgrenze ausgeglichen werden.</p>	<p>liegende monatliche Anspruch auf Verdienstaufschlag kann in anderen Monaten desselben Kalenderjahres bis zur monatlichen Höchstgrenze ausgeglichen werden.</p>	<p><i>Bundeseinkommens</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Kinderbetreuungskosten</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Kinderbetreuungskosten</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(1) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 6 geleistet wird.</p>	<p>(1) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 6 geleistet wird.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Kinderbetreuungskosten können in der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden.</p>	<p>(2) Kinderbetreuungskosten können in der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und sachkundigen Bürger erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn sie durch Beschluss des Landschaftsausschusses Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland wahrnehmen. Für die Gewährung von Sitzungsgeld gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn sie durch Beschluss des Landschaftsausschusses Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland wahrnehmen. Für die Gewährung von Sitzungsgeld gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><i>geschlechtergerechte Bezeichnung</i></p>

<p>(2) Sie erhalten keine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn ihnen Entschädigungen seitens Dritter bereits gezahlt werden.</p>	<p>(2) Sie erhalten keine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn ihnen Entschädigungen seitens Dritter bereits gezahlt werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden, seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung für <i>die</i> Vorsitzende/den Vorsitzenden, <i>ihre</i> Stellvertreterinnen/ seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied</p>	<p style="text-align: center;"><i>geschlechtergerechte Bezeichnung</i></p>
<p>(1) Der/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen mit mindestens 15 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 7 dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung.*(s. Anlage – <i>diese wird hier nicht abgedruckt</i>)</p>	<p>(1) Der/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen mit mindestens 15 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 7 dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung.*</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder geschäftsführende Fraktionsmitglieder erhalten</p>	<p>(2) Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder geschäftsführende Fraktionsmitglieder erhalten</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>

* s. Anhang

dann keine besondere Entschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender der Landschaftsversammlung sind und als solche bereits eine besondere Entschädigung erhalten.	dann keine besondere Entschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender der Landschaftsversammlung sind und als solche bereits eine besondere Entschädigung erhalten.	
§ 10 In Kraft treten	§ 10 Inkrafttreten	<i>Schreibweise angepasst</i>
Diese Satzung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20. Dezember 1979 (GV.NRW. 1980 S. 61), zuletzt geändert durch Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 16. September 1993 (GV. NRW. S. 736), außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 19. Januar 1995 (GV.NRW. Nr.17 vom 07. März 1995) , zuletzt geändert durch Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 19. Dezember 2012 (GV.NRW. Nr.3 vom 31. Januar 2013) , außer Kraft.	<i>In Kraft treten zu Beginn der 14. WP der LVers</i>

Anhang

Ab dem 01.09.2014 gültige Entschädigungssätze:

1. Sitzungsgeld für Mitglieder der LVers: 87,40 €
2. Sitzungsgeld für sachkundige Bürgerinnen und Bürger: 53,40 €
3. Fahrtkostenerstattung pro km bei Benutzung eines privaten
 - Kraftfahrzeuges: 0,30 €
 - zweirädrigen Kraftfahrzeuges: 0,13 €
 - Fahrrades: 0,06 €
4. Übernachtungsgeld: bis 70,00 €
5. Besondere Aufwandsentschädigung monatliche Pauschale nach § 1 Abs. 2 Nummer 4 a): 173,70 €
6. Besondere Aufwandsentschädigung Vorsitzende/r LVers: 9 x 173,70 € = 1.563,30 €
7. Besondere Aufwandsentschädigung stellv. Vorsitzende/r LVers und Fraktionsvorsitzende: 6 x 173,70 € = 1.042,20 €
8. Besondere Aufwandsentschädigung stellv. Fraktionsvorsitzende oder geschäftsführendes Fraktionsmitglied
(bei Fraktionen >15 Mitglieder): 2 x 173,70 € = 347,40 €